

Bekanntmachung der Stadt Meinerzhagen

I.

Satzung

vom 27.11.2024

zur 10. Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen der Stadt Meinerzhagen vom 06.10.2014

Aufgrund

- a) der § 7,8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023) in der zurzeit geltenden Fassung,
- b) der §§ 60 und 61 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585) in der zurzeit geltenden Fassung,
- c) der §§ 43 ff. und 46 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG NRW) in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559 / SGV. NRW. 77) in der zurzeit geltenden Fassung,
- d) der Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser - SÜwVO Abw) – im Satzungstext bezeichnet als SÜwVO Abw NRW – in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.10.2013 (GV. NRW. S. 602 / SGV. NRW. 77) in der zurzeit geltenden Fassung,
- e) der §§ 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. 610) in der zurzeit geltenden Fassung sowie
- f) des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I 1987 S. 602) in der zurzeit geltenden Fassung

hat der Rat der Stadt Meinerzhagen in seiner Sitzung am 25.11.2024 folgende 10. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

In der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen der Stadt Meinerzhagen vom 06.10.2014, zuletzt geändert durch die 9. Änderungssatzung vom 05.12.2023, werden nachstehende Änderungen vorgenommen:

1. § 1 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

„(2) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen für Schmutzwasser im Sinne des § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG. Betreiber/in der Grundstücksentwässerungsanlage ist der/die Grundstückseigentümer/in. Die Grundstücksentwässerungsanlage ist gemäß § 60 WHG und § 56 LWG NRW nach den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu bauen, zu betreiben und zu unterhalten.“

2. § 5 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

„(1) Jede/r anschlussberechtigte Grundstückseigentümer/in (§ 3) ist als Nutzungsberechtigte/r des Grundstückes im Sinne des § 48 LWG NRW verpflichtet, sich der städtischen Entsorgung anzuschließen und den zu entsorgenden Inhalt der Grundstücksentwässerungsanlage der Stadt Meinerzhagen zu überlassen (Anschluss- und Benutzungszwang).“

3. § 9 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Stadt Meinerzhagen hat gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 LWG NRW die Pflicht, den Klärschlamm aus Kleinkläranlagen sowie gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 LWG NRW das Abwasser aus abflusslosen Gruben zu entsorgen. Die Stadt Meinerzhagen kann hierzu auch Dritte beauftragen (§ 56 Satz 3 WHG). Den Bediensteten sowie den Beauftragten der Stadt Meinerzhagen ist gemäß § 98 Abs. 1 LWG NRW zur Prüfung der Einhaltung der Vorschriften dieser Satzung ungehinderter Zutritt zu den in Frage kommenden Teilen des Grundstücks und der Grundstücksentwässerungsanlage zu gewähren. Die Beauftragten haben sich auf Verlangen durch einen von der Stadt Meinerzhagen ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.“

4. § 9 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

„(4) Der/die Grundstückseigentümer/in hat das Betreten und Befahren seines/ihrer Grundstückes zum Zwecke der Entsorgung gemäß § 98 LWG NRW zu dulden.“

5. § 10 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

„(4) Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus den §§ 7 bis 9 SÜwVO Abw NRW. Nach § 8 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW hat der/die Eigentümer/in des Grundstücks bzw. nach § 8 Abs. 7 SÜwVO Abw NRW der/die Erbbauberechtigte private Abwasserleitungen, die Schmutzwasser führen, nach ihrer Errichtung oder nach ihrer wesentlichen Änderung unverzüglich von Sachkundigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf deren Zustand und Funktionstüchtigkeit prüfen zu lassen. Die Prüfpflicht und Prüffristen für bestehende Abwasserleitungen ergeben sich im Übrigen aus § 8 Abs. 2 bis Abs. 5 SÜwVO Abw NRW. Diese lauten:

a) innerhalb von Wasserschutzgebieten

Bestehende Abwasserleitungen, die zur Fortleitung häuslichen Abwassers dienen und die vor dem 01.01.1965 errichtet wurden sowie Abwasserleitungen, die zur Fortleitung industriellen oder gewerblichen Abwassers dienen und vor dem 01.01.1990 errichtet wurden, sind erstmals bis spätestens 31.12.2015 prüfen zu lassen.

Alle anderen Abwasserleitungen, die zur Fortleitung industriellen oder gewerblichen Abwassers dienen, sind erstmals bis spätestens zum 31.12.2020 erstmals prüfen zu lassen. Wird ein neues Wasserschutzgebiet festgesetzt, so sind alle innerhalb dieses

Wasserschutzgebietes bestehenden Abwasserleitungen zum Sammeln und Fortleiten von industriellem oder gewerblichem Schmutzwasser oder mit diesem vermishten Niederschlagswasser, erstmals innerhalb von sieben Jahren nach Festsetzung prüfen zu lassen.

Im Übrigen sind Abwasserleitungen zur Fortleitung häuslichen Abwassers in den Wasserschutzgebieten nur in den in § 8 Abs. 3 SÜwVO Abw NRW aufgeführten Verdachtsfällen zu prüfen.

In der Anlage zu dieser Satzung sind die Ortschaften aufgeführt, die innerhalb von Wasserschutzgebieten liegen.

b) außerhalb von Wasserschutzgebieten:

Bestehende Abwasserleitungen, die zur Fortleitung industriellen oder gewerblichen Abwassers dienen, für das Anforderungen in einem Anhang der Abwasserverordnung festgelegt sind, sind erstmals bis spätestens zum 31.12.2020 auf Zustand und Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen.

Für die Prüfung anderer bestehender Abwasserleitungen wird keine landesweite Frist zur Erstprüfung vorgegeben.

Legt die Stadt darüber hinaus durch gesonderte Satzung gemäß § 46 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LWG Prüffristen fest, so werden die betroffenen Grundstückseigentümer/innen bzw. Erbbauberechtigten durch die Stadt hierüber im Rahmen der ihr obliegenden Unterrichts- und Beratungspflicht (§ 46 Abs. 2 Satz 3 LWG) informiert.

6. § 10 Abs. 5 erhält folgende neue Fassung:

„(5) Zustands- und Funktionsprüfungen müssen gemäß § 9 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden.“

7. § 12 erhält folgende neue Fassung:

„§ 12 Gebührensatz

Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen teilt sich wie folgt auf:

- a) Die Abfuhrkosten betragen 50,42 € je m³ abgefahrenen Grubeninhalts.
- b) Die Klärkostengebühr beträgt für den Bereich des Aggerverbandes im Jahr 60,00 € je an die Grundstücksentwässerungsanlage angeschlossenen Einwohner zum Zeitpunkt der Entsorgung.
- c) Die Klärkostengebühr beträgt für den Bereich des Ruhrverbandes im Jahr 58,95 € je an die Grundstücksentwässerungsanlage angeschlossenen Einwohner zum Zeitpunkt der Entsorgung.“

8. § 15 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,-- € geahndet werden (§ 123 Abs. 4 LWG NRW).“

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

II.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite der Stadt Meinerzhagen (www.meinerzhagen.de) unter der Rubrik „Bekanntmachungen“ eingesehen werden.

Meinerzhagen, 27.11.2024

Der Bürgermeister
gez. Nesselrath